

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessisches Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juni 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 640), am 11. Juli 2007 folgende Ordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
„Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung“/
„Visual Arts, Music and Modern Media: Organisation and Presentation“
mit dem Abschluss Bachelor of Arts/Bakkalaureus Artium (B.A.)
an der Philipps-Universität Marburg
vom 11. Juli 2007**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 20/2007) am 4.12.2007

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Bachelorprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Bachelorgrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Modulbeschreibungen tabellarisch
- Anlage 2: exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 3: Praktikumsrichtlinie

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend „Bachelorordnung“ genannt) regelt auf der Grundlage der *Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004* (StAnz. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 17. Juli 2006 (StAnz Nr. 51-52/2006 S. 2917), in der jeweils gültigen Fassung – (nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt) – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung von Studium und Prüfungen des Studienganges „Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts/Bakkalaureus Artium (B.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Studiengang leistet die Integration von Kunstgeschichte, Musikwissenschaft und Medienwissenschaft. Ziel ist die Vermittlung geschichtlicher wie theoretischer Grundkenntnisse und Analyseverfahren der beteiligten Fächer sowie die Vermittlung von Wissen über Transferprozesse und Präsentationsformen der Künste im medialen Verbund. Trainiert werden soll die Fähigkeit, Modelle der Medialisierung der Künste in ihrer geschichtlichen Dimension zu erkennen und zu beurteilen.

(2) Die auf der Grundlage wissenschaftlicher Methodik erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen auf dem Gebiet von bildender Kunst und Architektur, technischen und digitalen Medien (Fotografie, Film, Fernsehen), Musiktheater und Musik – disziplinär wie in ihrer Vernetzung – werden in den praxisorientierten Teilen des Studiengangs berufsbezogen vertieft. Anwendungsorientiert vermittelt werden die wissenschaftlichen Voraussetzungen zur eigenständigen Konzeption von Projekten, zur wissenschaftlich fundierten Mitarbeit in öffentlichen oder privaten Einrichtungen, deren Aufgabe und Ziel es ist, Kunst in unterschiedlichen institutionellen Kontexten, mit unterschiedlichen Zielsetzungen und in wechselnden medialen Verbänden zu vermarkten bzw. im Rahmen öffentlicher Kunstpräsentation und Kulturarbeit zu organisieren.

(3) Der Studiengang vermittelt Schlüsselqualifikationen wie schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit, Fremdsprachenkenntnisse und Organisationsfähigkeit, forschungsorientiertes Lernen mit einer Befähigung zur Wissenspräsentation, die vor allem in Projektseminaren und in der Abschlussarbeit zur Anwendung kommt. In Zusammenarbeit mit universitätseigenen Einrichtungen in den Bereichen Grafik und Fotodokumentation werden Erfahrungen mit technischen Reproduktionsmedien sowie audiovisuelle Gestaltungs- und Präsentationskompetenz erworben.

(4) Der Studiengang bereitet durch seine anwendungsorientierte wissenschaftliche Ausrichtung und durch die Kooperation mit ausgewählten Institutionen auf eine anschließende Berufstätigkeit in den Bereichen Öffentliche Kulturverwaltung, Konzertwesen, Musiktheater, Projekt- und Eventplanung, PR-Arbeit, Print- und audiovisuelle Medien vor oder bildet die Grundlage zu weiterführenden akademischen Studien (z. B. M.A. in Kunstgeschichte, Musikwissenschaft oder Medienwissenschaft, Promotion).

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Bachelorstudiengangs werden in **§ 3 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen** geregelt.

(2) Darüber hinaus werden verlangt: Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur befähigen.

Kenntnisse in Englisch müssen bei Studienbeginn auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen werden. Die Kenntnisse in der anderen Fremdsprache müssen auf Niveau A2 nachgewiesen werden.

(3) Die Kenntnisse in der weiteren Fremdsprache müssen spätestens bei der Rückmeldung zum dritten Fachsemester nachgewiesen werden. Können die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse bei der Bewerbung um den Studienplatz in einer Sprache nur auf Niveau A2 anstelle eines geforderten Niveaus B1 oder nur auf Niveau A1 anstelle eines geforderten Niveaus A2 nachgewiesen werden, ist eine Zulassung mit der Auflage möglich, dass das erforderliche Niveau bis zur Rückmeldung zum dritten Fachsemester nachgewiesen wird, wenn die andere Sprache bei der Bewerbung schon auf dem geforderten Niveau nachgewiesen werden kann.

Textauszug aus § 3 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Qualifikation für ein Studium in einem Bachelorstudiengang der Philipps-Universität Marburg wird nachgewiesen durch die Allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife, die Meisterprüfung oder einen der Hochschulreife mindestens gleichwertigen ausländischen Sekundarschulabschluss, sowie durch diejenigen studiengangspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die die Philipps-Universität gemäß § 63 Abs. 4 HHG festlegt. Die besonderen studiengangspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse werden in der Bachelorordnung des jeweiligen Bachelorstudiengangs oder in einer Zulassungsordnung festgelegt.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann nur zu einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang "Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung" beträgt drei Jahre. Ein Teilzeitstudium ist nach **§ 5 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen** möglich.

(2) Der Bachelorstudiengang „Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung“ ist im Sinne von **§ 5 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen** vollständig modularisiert.

(3) Die Gesamtzahl der gemäß **§ 5 Allgemeine Bestimmungen** im Bachelorstudiengang "Kunst, Musik und Medien" zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 180 Leistungspunkte nach ECTS.

(4) Gemäß § 26 Abs. 2 HHG kann zu Beginn der Vorlesungszeit in einer Lehrveranstaltung überprüft werden, ob die in den Modulbeschreibungen als Arbeitsaufwand aufgeführte Vorbereitungsleistung mit Erfolg erbracht wurde. Näheres ist im kommentierten Vorlesungsverzeichnis geregelt.

Textauszug aus § 5 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Für jeden Studiengang ist eine Regelstudienzeit festzulegen. Diese beträgt drei bis vier Jahre für einen Bachelorstudiengang und ein bis zwei Jahre für einen Masterstudiengang. Bei konsekutiven Studiengängen muss die Gesamtdauer fünf Jahre betragen. Ein Teilzeitstudium ist zu ermöglichen; die für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Leistungspunkte müssen in der maximal doppelten Regelstudienzeit erworben werden können.

(2) Alle Studiengänge, auf die diese Ordnung Anwendung findet, werden in der Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.

(3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS). Das Curriculum für die Studierenden ist so zu gestalten, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) beträgt. Der Leistungspunkteumfang der einzelnen Module ist in der gemäß Anhang 5 zu erstellenden Modulbeschreibung anzugeben und zu begründen. Sind in Modulen mehrere Teilprüfungen vorgesehen, so ist auch deren jeweiliger Leistungspunkteumfang anzugeben. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist i.d.R. Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen.

§ 6

Studienberatung

- (1) Für die Studienfachberatung benennt der Fachbereich einen hauptamtlich Lehrenden, der für die Studienberatung im Studiengang verantwortlich ist.
- (2) Der Fachbereich benennt außerdem für jeden Studierenden einen Lehrenden, der als Mentor bzw. Mentorin für den Studierenden zuständig ist. Alle hauptamtlich im Studiengang Lehrenden beteiligen sich an der Mentorierung.
- (3) Unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters findet eine Orientierungsveranstaltung für Studienanfänger und Studienanfängerinnen statt. Im Anschluss setzt die Mentorierung gemäß Absatz 2 ein. Studierende des Faches werden dringend gebeten, vor Aufnahme des Studiums und mindestens nach jedem Studienjahr die fachspezifische Studienberatung oder den für ihn bestimmten Mentor bzw. die für ihn bestimmte Mentorin aufzusuchen.
- (4) Fachübergreifende Studienberatung bietet die Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und -beratung (ZAS) der Philipps-Universität an.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach **§ 7 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht

wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8

Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in sieben Bereiche, von denen jeder ein bis drei Module enthält. Die Bereiche, Module und zugeordneten Leistungspunkte nach ECTS des Studiums sind:

1. Der **Bereich 1 „Propädeutik“** (Pflicht) mit den Modulen 11 (18 LP), 12 (12 LP) und 13 (12 LP) dient der Vermittlung von Grundkenntnissen in Kunst-, Musik- und Mediengeschichte, Methodik und Theorie der Fächer.
2. Der **Bereich 2 „Organisation und Vermittlung“** (Pflicht) mit den Modulen 21 (18 LP) und 22 (24 LP) vermittelt Kenntnisse der institutionellen Produktionsbedingungen von Kunst und Medien sowie der technischen und ästhetischen Besonderheiten von Kunst, Film und Fernsehen sowie Musik (z. B. Aufführungsanalyse). Die Ergänzung der historisch-theoretischen Arbeit im Bereich Kunst, Medien und Musik durch Kooperation mit Kultureinrichtungen, Rundfunk, Fernsehen, Museen oder Printmedien schafft die gewünschte Praxisnähe. Modelle von Ausstellungs- und anderweitigen Präsentationsformen von Kunst, Film und Musik sowie PR-Maßnahmen werden in Seminaren erarbeitet und bei Exkursionen zu einschlägigen Institutionen in den Kontext der Medienpraxis gestellt.
3. Im **Bereich 3 „Intermedialität“** mit den Modulen 31 (6 LP, Pflicht) und 32 (12 LP, Pflicht) stehen die Einzeldisziplinen integrierende Lehrveranstaltungen im Vordergrund (z. B. „Musik und Medien“, „Objektanalyse“).
4. Der **fachspezifische Bereich 4** mit den Aufbaumodulen „Medienkompetenzen“ (Modul 41; 12 LP, Pflicht), „Musikästhetik“ (Modul 42; 6 LP, Pflicht) und Musikgeschichte“ (Modul 43, 6 LP, Pflicht, und Modul 44, 6 LP, Pflicht) sowie „Kunstgeschichte – Fallstudien und Systematik“ (Modul 45, 12 LP, Pflicht) dient der Vertiefung kunst-, musik- und medienwissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden der Interpretation.
5. Der **Bereich 5 "Fachübergreifende Kompetenzen"** (12 oder 24 LP, Wahlpflicht) dient dem individuellen Erwerb von zusätzlichen Schlüsselqualifikationen. Die Inhalte des Moduls sind daher von den Studierenden je nach Interessenlage und geplanter beruflicher Orientierung aus dem Modulangebot der Philipps-Universität Marburg wählbar (z. B. Dokumentation, Multimedia-Anwendungen oder Fremdsprachen); empfohlen wird in Alternative zum Absolvieren der in Anlage 1 aufgeführten Module (51-54) das Absolvieren von Modulen weiterer Studiengänge. Ein Anspruch insbesondere in den zulassungsbeschränkten Fächern, ein Modul wählen zu können, entsteht dadurch nicht. Die Wahl sollte mit der Studienberatung (Mentor bzw. Mentorin) abgesprochen werden.

6. Der **Bereich 6** (12 LP, Wahlpflicht) umfasst **Praktikum** und Praktikumsbericht zur Erprobung der gewonnenen Kenntnisse und erfolgt frühestens nach dem 2. Semester. Anstelle des Praktikums können weitere Leistungspunkte im Bereich 5 erbracht werden.

7. Der **Bereich 7** umfasst die **Prüfung** (12 LP, Pflicht) und ist in eine schriftliche Hausarbeit (6 Wochen) und in eine Disputation unterteilt. Näheres ist in § 11 geregelt.

(2) Im Studium müssen 180 Leistungspunkte nach ECTS erworben werden. Module und Lehrveranstaltungen an ausländischen Hochschulen sowie im Ausland abgeleistete Praktika können gem. § 7 für den Bachelorstudiengang "Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung" anerkannt werden.

§ 9

Lehr- und Lernformen

Die im Bachelorstudiengang "Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung" eingesetzten Lehr- und Lernformen sind:

Vorlesungen

Die Vorlesung dient vor allem der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem oder künstlerischem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen. Die Vorlesung erfüllt eine zentrale Funktion, sie stellt Ereignisse, Strukturen und Wirkungszusammenhänge eines Sachgebiets zusammenfassend dar und vermittelt Orientierungswissen, insbesondere in der Form von Einführungsvorlesungen/Überblicksvorlesungen.

Die Überblicksvorlesung präsentiert einen Überblick über wissenschaftliche Erkenntnisse des Studiengangs anhand von Beispielen. Daneben können Vorlesungen auch zu ausgewählten Problemen stattfinden.

Selbststudium

Das Selbststudium dient der Vor- und Nacharbeit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Es dient der Recherche und Aneignung von Kontext- und Basiswissen.

Übungen

Übungen dienen der Einführung in spezielle Fragen und können in Ergänzung und Vertiefung zu einer Vorlesung angeboten werden. Dabei leitet der Lehrende die Veranstaltung, stellt Aufgaben, kontrolliert die Tätigkeit der Studierenden und leitet die Diskussion; die Studierenden üben Fertigkeiten und Methoden der jeweiligen Fachdisziplin, lösen Übungsaufgaben, erarbeiten selbstständig Beiträge und tragen diese während der Übungsstunde vor.

Seminare

In Seminaren werden fachspezifische Themen von den Studierenden eigenständig bearbeitet. Die im Seminar erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit sollen angewendet werden. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen erarbeiten dafür selbstständig Beiträge unterschiedlicher Länge (Referate, Thesenpapiere, Hausarbeiten), tragen die gewonnenen Erkenntnisse in den Seminarveranstaltungen vor und stellen sie zur Diskussion. In den ersten Semestern dienen Proseminare der Aneignung der Arbeitsmethoden und des Handwerkszeugs des Faches am Beispiel des Fachthemas. In Hauptseminaren im folgenden Teil des Studiums sollen komplexe Fragestellungen erarbeitet werden. Neue Problemstellungen werden mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion erörtert und bewertet. Lektüreseminare dienen zur Bearbeitung von Literatur zu

ausgewählten Themen, welche von den Studierenden gelesen, verarbeitet und zusammengefasst werden müssen. In Studienprojekt-Seminaren werden eigenständige Forschungen innerhalb eines Rahmenthemas durchgeführt. Sie reichen von der Forschungsplanung über die Recherche bis zur öffentlichen Ergebnispräsentation. Die Arbeit wird in Arbeitsgruppen weitgehend selbstständig durchgeführt.

E-learning

Veranstaltungen auf der Basis von elektronisch (meist im Internet) bereitgestellten Lehreinheiten verwenden multimediale Präsentationsformen. Studenten bzw. Studentinnen lesen bereitgestellte Texte, erarbeiten Lösungen zu Fragen und senden Antworten (auch bei Prüfungen) an Lehrende. Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden erfolgt meist über E-Mail.

Kolloquien

Das Kolloquium dient der Diskussion wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Erörterung aktueller Forschungsprobleme. Kolloquien sind Foren des Austauschs von Lehrenden und Studierenden über ihre Bachelorarbeiten und andere Forschungsarbeiten.

Praktika

In einem Praktikum, das in der Regel außerhalb der Universität stattfindet, werden berufsrelevante Qualifikationen erworben. Ein Praktikum umfasst die Auswahl des Praktikumsplatzes, die Kontaktaufnahme mit der Einrichtung, praktisches Arbeiten sowie das Verfassen eines Praktikumsberichtes. Es wird durch eine Praktikumsrichtlinie (siehe Anhang 3) geregelt.

Exkursionen

Exkursionen finden als Anschauungsunterricht außerhalb der Universität statt. Exkursionen werden als Blockveranstaltungen eintägig oder mehrtägig zusammenhängend durchgeführt. Im Rahmen der Beobachtung „vor Ort“ werden theoretische Kenntnisse angewandt und in neue Untersuchungen eingebracht. Die Exkursionen können in einer Lehrveranstaltung thematisch vorbereitet werden. Mehrtägige Exkursionen werden in Lehrveranstaltungen thematisch vorbereitet und gegebenenfalls im Rahmen von Lehrforschungsprojekten durchgeführt.

§ 10

Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung findet sukzessiv in Form von Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen statt. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Module, die gemäß der Bachelorordnung zu absolvieren sind, bestanden sind.

(2) Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Referate, Thesenpapier, Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten und -präsentationen und Kombinationen von diesen Formen. Näheres wird in den Modulbeschreibungen (**Anlage 1**) geregelt.

(3) Durch eine mündliche Prüfungsleistung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Die Minstdauer soll 30 Minuten je Kandidat bzw. Kandidatin nicht unterschreiten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an

die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben. Mündliche Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden.

(4) Ein Referat ist eine mündliche Prüfungsleistung, mit der der Kandidat oder die Kandidatin im Rahmen eines Seminars oder einer ähnlichen Veranstaltung nachweist, dass er oder sie die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Mit dem Referat präsentiert der Kandidat oder die Kandidatin in der Regel seine oder ihre Arbeitsergebnisse vor anderen Studierenden und seinem Prüfer bzw. seiner Prüferin. Die Dauer des Referats ist in der Modulbeschreibung (**Anlage 1**) festgelegt.

(5) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Die Modulregelungen können vorsehen, dass dem Kandidaten bzw. der Kandidatin Themen zur Auswahl gestellt werden. Die Dauer einer Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht überschreiten.

(6) Eine schriftliche Hausarbeit wird im Zusammenhang mit einer oder mehreren Lehrveranstaltungen angefertigt. Mit der Hausarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin nachzuweisen, dass er oder sie die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Die maximale Bearbeitungszeit einer schriftlichen Hausarbeit beträgt vier Wochen. Die Arbeit soll einen Umfang von 15 bis 20 Seiten nicht überschreiten.

(7) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Die Dauer der Projektarbeiten wird in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten bzw. der einzelnen Kandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen.

(8) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erheben.

(9) Soweit die Bachelorordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen teilzunehmen, die in der Anlage nicht genauer spezifiziert sind (Module aus anderen Studiengängen), so findet abweichend von der hier vorliegenden Ordnung die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

§ 11 Bachelorarbeit

(1) Im Modul 7 (Prüfung) wird eine schriftliche Prüfungsarbeit (Bachelorarbeit) angefertigt. Das Thema der Bachelorarbeit, die ca. 30 Seiten (anderthalbzeilig, Schriftgröße 12 Punkt) umfassen soll, muss so beschaffen sein, dass es innerhalb einer Frist von 6 Wochen bearbeitet werden kann. Gruppenarbeiten sind ausgeschlossen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist die erfolgreiche Absolvierung der Module 11-13, 21, 22, 31, 41-43, des Bereichs 5 und/oder des Wahlpflichtmoduls 6 sowie von 4 Punkten aus Modul 32 und 8 Punkten aus Modul 45.

(3) In der Bachelorarbeit soll der Kandidat bzw. die Kandidatin zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus den Gegenstandsbereichen des Bachelorstudiengangs "Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung" selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Er weist nach, dass er

- die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht,
- die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation beherrscht,
- die Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion besitzt,
- die Fähigkeit besitzt, sich selbstständig neue Wissensgebiete zu erschließen und sie intellektuell zu verarbeiten.

(4) Des Weiteren gelten die Regelungen des **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Abschlussarbeit (Bachelor- bzw. Masterarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Studiengangs. Diese Modulprüfung kann auch ein Kolloquium umfassen.

(2) Die Bachelor- bzw. Masterordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen eine Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit erfolgen kann.

(3) Die Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Bachelor- bzw. Masterordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang einer Bachelorarbeit beträgt zwischen 6 und 12 Leistungspunkten. Der Umfang einer Masterarbeit beträgt zwischen 15 und 30 Leistungspunkten.

(4) Die jeweiligen Bachelor- und Masterordnungen können Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(5) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(6) Das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird von dem Betreuer oder von der Betreuerin bzw. dem Prüfer oder der Prüferin dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Findet der Kandidat oder die Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass dieser oder diese rechtzeitig ein Thema für die Bachelor- bzw. die Masterarbeit erhält.

(7) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit ist in der Bachelor- bzw. Masterordnung festzulegen. Die Regelung gemäß Satz 1 soll auch Verlängerungsmöglichkeiten und dazu führende Gründe benennen.

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist

aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.

(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.

(12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 12 Prüfungsausschuss

Es gelten die Regelungen des § 12 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 12 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.

(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

Für die Bestellung von Prüfern und Prüferinnen sowie Beisitzern und Beisitzerinnen gelten die Regelungen von § 13 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.

(2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.

(3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.

(4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studienausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.

§ 14

Anmeldung und Fristen zur Ablegung von Prüfungen

(1) Anmeldungen zu Modulen und Teilmodulen, in denen Prüfungen stattfinden, sind in der Regel bis eine Woche nach Beginn der Vorlesungszeit möglich.

(2) Der Prüfungszeitraum variiert in Abhängigkeit von der Form der Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen. Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung oder einer Klausurarbeit erfolgen, finden im Rahmen einer zugehörigen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen, die in der Form eines Referats oder einer Projektarbeit erfolgen, finden im Rahmen einer zugehörigen Modulveranstaltung statt. Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen, die in der Form einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen, finden im Anschluss an eine zugehörige Modulveranstaltung statt und enden in der Regel 4 Wochen vor Beginn der nächsten Vorlesungszeit.

(3) Wiederholungsprüfungen finden in der Frist der letzten 3 Wochen vor Beginn des nächsten Semesters und in der ersten Woche dieses neuen Semesters statt. Bei Modulprüfungen der Teilmodulprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausurarbeit, eines Referats oder einer Projektarbeit stattgefunden haben, wird die Form der Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung oder Klausurarbeit von dem Prüfer oder der Prüferin festgelegt. Bei Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen, die in der Form einer schriftlichen Hausarbeit

stattgefunden haben, besteht die Wiederholungsprüfung in der Überarbeitung derselben Hausarbeit.

(4) Zu Prüfungen muss sich der Studierende bzw. die Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form anmelden. Der Anmeldezeitraum zu Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausurarbeit oder einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen, liegt in der vierten Woche vor Vorlesungsende. Die Anmeldung zu Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen, die in der Form eines Referats oder einer Projektarbeit erfolgen, geschieht spätestens in der zweiten Woche der Vorlesungszeit desjenigen Semesters, in dem die Prüfung stattfinden soll.

(5) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet oder gemäß § 10 Abs. 9 wählbar ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Studienganges für das Modul festlegt, erfüllt, und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.

(6) Bestandene Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen können nicht wiederholt werden.

(7) Ort und Zeitraum der Prüfung sowie die Form der Anmeldung sind den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben. Ebenso sind die Rücktrittsbedingungen bekannt zu geben. Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist der Kandidat oder die Kandidatin in der vom Prüfungsamt festgesetzten Form zu informieren.

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß **§ 15 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen werden gemäß **§ 16 Allgemeine Bestimmungen** bewertet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten nach ECTS gewichteten Durchschnitt der Modulnoten. Lediglich die Note des Praktikumsmoduls (Modul 6) geht nur gemäß der Hälfte seines Leistungspunkteumfangs in diese Berechnung ein.

Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>
Note	Definition	Punkte
<i>sehr gut (1)</i>	<i>eine hervorragende Leistung</i>	<i>15, 14, 13</i>
<i>gut (2)</i>	<i>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</i>	<i>12, 11, 10</i>
<i>befriedigend (3)</i>	<i>eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i>	<i>9, 8, 7</i>
<i>ausreichend (4)</i>	<i>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt</i>	<i>6, 5</i>
<i>nicht ausreichend (5)</i>	<i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i>	<i>4, 3, 2, 1</i>

(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen.

(6) Modulprüfungsbewertungen und die Gesamtbewertung werden in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) umgesetzt. Für die Erstellung von Datenabschriften (transcripts of record) und für die Darstellung der Gesamtnote im Diploma Supplement gemäß Anhang 3 werden die Bewertungspunktezahlen und Noten auch als relative ECTS-Noten dargestellt. Dabei wird in prozentualen Anteilen der Rang unter Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen von Vergleichsgruppen angegeben, die die jeweilige Prüfung bestanden haben. Dabei ist die Note

A = die Note, die die besten 10 % derjenigen erzielen, die bestanden haben

B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen

D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen

FX = "nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden"

F = „nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt § 17 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 17 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaunt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen bestimmt sich nach § 18 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 18 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen ist nur im Rahmen von Freiversuchen gemäß § 14 Abs. 5 zulässig. Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Besteht ein Modul aus Teilmodulprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe der Anzahl der Leistungspunkte eines Studienganges eingerichtet, sofern die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges keine höhere Grenze vorsieht. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. dem Teilmodul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann auch eine Begrenzung der Anzahl der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder die Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung innerhalb einer bestimmten Frist vorsehen; ist eine solche Beschränkung vorgesehen, sollen der oder dem Studierenden mindestens zwei Wiederholungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, solange das Punktekonto nicht erschöpft ist.

(2) Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit; deren Wiederholbarkeit regelt § 11 Abs. 13.

(3) Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen bei Modulen gemäß § 10 Abs. 4 von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden ab, so gilt entsprechend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studienganges, in dessen Rahmen die Module angeboten werden.

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Bachelorprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

Das endgültige Nicht-Bestehen der Bachelorprüfung und den Verlust des Prüfungsanspruches legt **§ 19 Allgemeine Bestimmungen** fest.

Textauszug aus § 19 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruches) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20

Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 21

Verleihung des Bachelorgrades

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad Bachelor of Arts bzw. Bakkalaureus Artium (B. A.) verliehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß **§ 22 Allgemeine Bestimmungen** möglich.

Textauszug aus § 22 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.

(2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Bachelorprüfung werden gemäß § 23 *Allgemeinen Bestimmungen* ein Zeugnis, eine Urkunde und ein *Diploma Supplement* ausgestellt.

Textauszug aus § 23 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

*(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein *Diploma Supplement* entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das *Diploma Supplement* und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.*

(4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.

§ 24

Geltungsdauer

Die Bachelorordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang „Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung“ an der Philipps-Universität Marburg vor dem Wintersemester 2010/11 aufgenommen haben.

§ 25

In-Kraft-Treten

Die Bachelorordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, 21.11.2007

gez.

Prof. Dr. Jürgen Erich Schmidt

Dekan des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1 : Modulbeschreibungen

Legende:

LP	-	Leistungspunkt nach ECTS
VL	-	Vorlesung
UE	-	Übung
SE	-	Seminar
PS	-	Proseminar
HS	-	Hauptseminar
PR	-	Projektseminar
SWS	-	Semesterwochenstunden

Bereich 1 – Propädeutik

Modulbezeichnung	Modul 11: Propädeutik Medienwissenschaft/Musikwissenschaft (Pflicht)
Leistungspunkte	18 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul dient zur Einführung in die Arbeitsverfahren der Musikwissenschaft und der Medienwissenschaft. Dabei wird aus der Propädeutik der Fächer ein Ausschnitt geboten, der auf die Spezifik des Studiengangs – Organisation und Vermittlung der Künste – abgestimmt ist. Das Modul widmet sich sachlich den wichtigsten Gattungen und Techniken der audiovisuellen Medien (Film, Fernsehen, digitale Medien) und der Musik (Instrumentarium, Formen, musikalische Gattungen).</p> <p>In der Vorlesung wird ein Überblick über den Stoff und die zentralen Forschungsansätze gegeben. Die einführenden Proseminare sollen den Studierenden Einblick in die wichtigsten Analyseverfahren gewähren. In den begleitenden Übungen werden spezifische Beschreibungs- und Analysetechniken, der Umgang mit Quellen, mit Medienprodukten und Materialien sowie mit wissenschaftlicher Literatur trainiert. Es werden grundlegende Verfahren der fachspezifischen und fachübergreifenden Informationsbeschaffung und -bewertung geübt.</p> <p>Ausbildungsziel ist der sichere Umgang mit den wichtigsten fachspezifischen und fachübergreifenden Rechercheverfahren, grundlegendes Training in den üblichen Präsentationsmethoden wissenschaftlicher Erkenntnisse (z. B. Referat/Vortrag) sowie fachspezifisches Orientierungswissen.</p> <p>Als Modul, das die Grundlagen in sachlicher wie arbeitstechnischer Hinsicht vermittelt, ist es notwendiger Bestandteil jeder berufsqualifizierenden Ausbildung in den beteiligten Fächern.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 VL (Audiovisuelle Massenmedien) 1 PS (Audiovisuelle Massenmedien) 1 PS (Einführung Musikwissenschaft) 1 UE (Instrument und Stimme) 1 UE (Medienwissenschaft)
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel deutsch
Voraussetzungen f. d. Teiln.	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang "Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung"
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme, mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: 1 VL (Klausur) 1 PS (Thesepapier und Klausur). Das Thesepapier wird eine Woche vor dem Termin eingereicht, zu dem das Thema vorgesehen ist. Der Seminarleiter/die Seminarleiterin bestimmt, wer das Thema vorträgt.

	1 PS (Thesepapier und Klausur). Die Note wird aufgrund der schriftlichen Leistung(en) vergeben. Das Thesepapier wird eine Woche vor dem Termin eingereicht, zu dem das Thema vorgesehen ist. Der Seminarleiter/die Seminarleiterin bestimmt, wer die Thesen vorträgt. 1 UE (Klausur, 2 Hausaufgaben) 1 UE (Referat von 10 Minuten)
Arbeitsaufwand	18 Leistungspunkte = 540 Stunden (mit 14 SWS); sie setzen sich zusammen: 1 VL (2 LP) 1 PS (6 LP) 1 PS (4 LP) 2 UE (6 LP)
Noten	siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt.
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Modul 12: Propädeutik Kunstgeschichte/Musikwissenschaft (Pflicht)
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul dient zur Einführung in die Arbeitsverfahren der Kunstgeschichte und der Musikwissenschaft. Dabei wird aus der Propädeutik der Fächer ein Ausschnitt geboten, der auf die Spezifik des Studiengangs – Organisation und Vermittlung der Künste – abgestimmt ist. Das Modul widmet sich sachlich den wichtigsten Gattungen und Techniken der Bildkünste (Malerei und Zeichnung, Druckgraphik und Fotografie, Plastik) und der Musik (Tonsatz, Formen, musikalische Gattungen). Es erstreckt sich chronologisch über den gesamten Zeitraum bis in die Gegenwart.</p> <p>In der Vorlesung wird ein Überblick über den Stoff und die zentralen Forschungsansätze gegeben. Das einführende Proseminar und die Übung sollen den Studierenden Einblick in die wichtigsten Analyseverfahren gewähren; sie sind um 2 Tagesexkursionen erweitert. Das Tutorium verhilft zum sicheren Umgang mit den Marburger fachspezifischen und fachübergreifenden Einrichtungen. Im Proseminar, der Übung und dem Tutorium werden grundlegende Verfahren der fachspezifischen und fachübergreifenden Informationsbeschaffung und -bewertung geübt.</p> <p>Ausbildungsziel ist der sichere Umgang mit den wichtigsten fachspezifischen und fachübergreifenden Rechercheverfahren, grundlegendes Training in den üblichen Präsentationsmethoden wissenschaftlicher Erkenntnisse (z. B. Referat/Vortrag, Führung) sowie fachspezifisches Orientierungswissen.</p> <p>Als Modul, das die Grundlagen in sachlicher wie arbeitstechnischer Hinsicht vermittelt, ist es notwendiger Bestandteil jeder berufsqualifizierenden Ausbildung in den beteiligten Fächern.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 VL (Kunstgeschichte – Überblick) 1 PS (Einführung Bildkünste) 1 UE (Einführung Musiktheorie) 1 TU (Kunstgeschichte)
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang "Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung"
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	regelmäßige Teilnahme; mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen:

	<p>1 VL (Klausur) 1 PS (Thesepapier, schriftliche Hausaufgaben, Klausur). Die Note wird aufgrund der schriftlichen Leistung(en) vergeben. Das Thesepapier wird eine Woche vor dem Termin eingereicht, zu dem das Thema vorgesehen ist. Der Seminarleiter/die Seminarleiterin bestimmt, wer die Thesen vorträgt. 1 UE (Klausur) 1 TU (Referat von ca. 10 Minuten)</p>
Arbeitsaufwand	<p>12 Leistungspunkte = 360 Stunden (mit 8 SWS); sie setzen sich zusammen aus: 1 VL (2 LP) 1 PS (6 LP) 1 UE (2 LP) 1 TU (2 LP)</p>
Noten	<p>siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt. Das Tutorium wird mit bestanden/nicht bestanden bewertet und fließt nicht mit in die Gesamtnote ein.</p>
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Modul 13: Propädeutik Kunstgeschichte/Medienwissenschaft (Pflicht)
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul dient zur Einführung in die Arbeitsverfahren der Kunstgeschichte und der Medienwissenschaft. Dabei wird aus der Propädeutik der Fächer ein Ausschnitt geboten, der auf die Spezifik des Studiengangs – Organisation und Vermittlung der Künste – abgestimmt ist. Das Modul widmet sich ist sachlich den wichtigsten Gattungen und Techniken der Raumkünste (Architektur, Stadtplanung, Gartenkunst) und der audiovisuellen Medien (Film, Fernsehen, digitale Medien). Es erstreckt sich chronologisch über den gesamten Zeitraum bis in die Gegenwart. In der Vorlesung wird ein Überblick über den Stoff und die zentralen Forschungsansätze gegeben. Das Proseminar soll den Studierenden Einblick in die wichtigsten Analyseverfahren gewähren; es ist um 2 Tagesexkursionen erweitert. In den begleitenden Übungen werden spezifische Beschreibungs- und Analysetechniken, der Umgang mit Quellen, mit Medienprodukten und Materialien sowie wissenschaftlicher Literatur trainiert. Im Proseminar und den Übungen werden grundlegende Verfahren der fachspezifischen und fachübergreifenden Informationsbeschaffung und -bewertung trainiert.</p> <p>Ausbildungsziel ist der sichere Umgang mit den wichtigsten fachspezifischen und fachübergreifenden Rechercheverfahren, grundlegendes Training in den üblichen Präsentationsmethoden wissenschaftlicher Erkenntnisse (z. B. Referat/Vortrag, Führung, kurze schriftliche Ausarbeitung in wissenschaftlicher oder populärwissenschaftlicher Form) sowie fachspezifisches Orientierungswissen.</p> <p>Als Modul, das die Grundlagen in sachlicher wie arbeitstechnischer Hinsicht vermittelt, ist es notwendiger Bestandteil jeder berufsqualifizierenden Ausbildung in den beteiligten Fächern.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>1 VL (Kunstgeschichte – Überblick) 1 PS (Einführung Architektur) 1 UE (Medienanalyse) 1 UE (Quellen/Methoden Kunstgeschichte)</p>
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine

Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang "Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung"
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	regelmäßige Teilnahme, erfolgreicher, mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: 1 VL (Klausur) 1 PS (Thesenpapier, Klausur). Die Note wird aufgrund der schriftlichen Leistung(en) vergeben. Das Thesenpapier wird eine Woche vor dem Termin eingereicht, zu dem das Thema vorgesehen ist. Der Seminarleiter/die Seminarleiterin bestimmt, wer die Thesen vorträgt. 1 UE (Thesenpapier). Das Thesenpapier wird eine Woche vor dem Termin eingereicht, zu dem das Thema vorgesehen ist. Der Seminarleiter/die Seminarleiterin bestimmt, wer die Thesen vorträgt. 1 UE Quellen/Methoden Kunstgeschichte (Thesenpapier, schriftliche Hausaufgaben). Die Note wird aufgrund der schriftlichen Leistung(en) vergeben. Das Thesenpapier wird eine Woche vor dem Termin eingereicht, zu dem das Thema vorgesehen ist. Der Seminarleiter/die Seminarleiterin bestimmt, wer die Thesen vorträgt.
Arbeitsaufwand	12 Leistungspunkte = 360 Stunden (mit 12 SWS); sie setzen sich zusammen aus: 1 VL (2 LP) 1 PS (6 LP) 1 UE (2 LP) 1 UE (2 LP)
Noten	siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt.
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	1 Semester

Bereich 2 – Organisation und Vermittlung

Modulbezeichnung	Modul 21: Organisation und Vermittlung I (Pflicht)
Leistungspunkte	18 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Aufbauend auf dem in den einzelnen Fächern erworbenen Grundlagenwissen, hat dieses Modul Brückenfunktion zur beruflichen Praxis. Institutionen des Kunst-, Medien- und Musiktransfers (Museen, Galerien, Kino und andere Einrichtungen medialer Präsentation, Konzert, Musiktheater, Verlag, öffentliche und private Distributionsformen wie Rundfunk, Fernsehen, Internet) werden auf ihre Organisationsstrukturen und Vermittlungsstrategien hin analysiert. Kriterien der Auswahl (Präsentations- und Programmgestaltung) oder der Vermarktung (Öffentlichkeitsarbeit) u. a. m. sind zentrale Themen. Der wissenschaftliche Zugang ist systematisch und historisch.</p> <p>Bieten die Proseminare in der Medien- und Musikwissenschaft eine grundlegende wissenschaftliche Orientierung, so gestatten die Übung in der Kunstgeschichte sowie das musikwissenschaftliche Seminar, Einblick in die Berufspraxis zu gewinnen. Lehrkräfte aus den Bereichen Kunst- und Kulturmanagement sowie – im weitesten Sinn – Publizistik vermitteln Kenntnisse, die es erlauben, die wissenschaftlich und fachspezifisch erworbenen Grundlagen praxisorientiert anzuwenden.</p> <p>Ausbildungsziel ist die Verankerung des fachlichen sowie des die Fächer integrierenden Wissens auf dem Gebiet der Kunst- und Medienorganisation bzw. seiner Vermittlung in der Praxis.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>1 PS (Medienorganisation)</p> <p>1 PS (Musikalische Institutionen)</p> <p>1 SE (Berufspraxis – Musikwissenschaft)</p> <p>1 UE (Berufspraxis – Kunstgeschichte)</p>
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Module 11 und 12 müssen erfolgreich absolviert sein.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang "Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung"
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>regelmäßige Teilnahme, mindestens mit „ausreichend“ bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen:</p> <p>1 PS (Thesenpapier und schriftliche Arbeit)</p> <p>1 PS (Referat von 20 Minuten, schriftliche Arbeit (10-15 S.))</p> <p>1 SE (mehrere kurze schriftliche Arbeiten)</p> <p>1 UE (Referat von 10 Minuten)</p>
Arbeitsaufwand	<p>18 Leistungspunkte = 540 Stunden (mit 8 SWS); sie setzen sich zusammen aus:</p> <p>2 PS (12 LP)</p> <p>1 SE (4 LP)</p> <p>1 UE (2 LP)</p>
Noten	siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt.
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	Modul 22: Organisation und Vermittlung II (Pflicht)
Leistungspunkte	24 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	In Vertiefung und Akzentuierung des Moduls 21 (<i>Organisation und Vermittlung I</i>) hat dieses Modul Brückenfunktion zur beruflichen Praxis. Institutionen des Kunst-, Medien- und Musiktransfers (Museen, Ga-

	<p>lerien, Filmtheater und andere Einrichtungen medialer Präsentation, Konzert, Musiktheater, Verlag, öffentliche und private Distributionsformen wie Rundfunk, Fernsehen, Internet) werden auf ihre Organisationsstrukturen und vor allem Vermittlungsstrategien hin analysiert. Kriterien der Auswahl (Präsentations- und Programmgestaltung) oder der Vermarktung (Öffentlichkeitsarbeit) u. a. m. sind zentrale Themen. Der wissenschaftliche Zugang ist systematisch und historisch.</p> <p>Der besondere Akzent dieses Moduls liegt auf dem Projektseminar (Medienwissenschaft). Das musikwissenschaftliche Seminar vermittelt und vertieft Kenntnisse im Bereich der Aufführungspraxis und Aufführungsanalyse. Die Hauptseminare in Kunstgeschichte und Musikwissenschaft befassen sich vertiefend mit Formen der Vermittlung von Kunst und Musik in der Öffentlichkeit und üben das Abfassen längerer schriftlicher Arbeiten.</p> <p>Ausbildungsziel ist die Verankerung des fachlichen sowie des die Fächer integrierenden Wissens auf dem Gebiet der Kunst- und Medienorganisation bzw. seiner Vermittlung in der Praxis. Das Praktikum erlaubt eine erste Anwendung der im Studiengang erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie Ansätze zu einer Spezialisierung.</p> <p>Ausbildungsziel weiterhin ist die Vermittlung eines Wissensfundus auf den sogenannten „angewandten“ Gebieten der am Studiengang beteiligten Fächer, wobei im Blick auf Berufsfelder wie Kulturreferent oder Kulturorganisator eine Kunst und Medien integrierende Ausrichtung vorgenommen wird.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>1 SE (Aufführungsanalyse) 1 HS (Kunst und ihre Vermittlung) 1 HS (Musik und ihre Vermittlung) 1 Projektseminar (Medienwissenschaft)</p>
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Module 11 bis 13 und das Modul 21 müssen erfolgreich absolviert sein.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang "Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung"
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	regelmäßige Teilnahme, mindestens mit „ausreichend“ bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: 1 SE (Klausur, schriftl. Hausaufgaben) 1 HS (Referat von 20 Minuten und schriftliche Arbeit (15-20 S.)) 1 HS (Referat von 20 Minuten und schriftliche Arbeit (15-20 S.)) 1 Projektseminar (Projektarbeit)
Arbeitsaufwand	24 Leistungspunkte = 720 Stunden (mit 8 SWS); sie setzen sich zusammen aus: 1 SE (3 LP) 1 HS (9 LP) 1 HS (6 LP) 1 Projektseminar (6 LP)
Noten	siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt.
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	1 Semester

Bereich 3 – Intermedialität

Modulbezeichnung	Modul 31: Intermedialität (Pflicht)
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Im Modul <i>Intermedialität</i> werden künstlerische Austausch- und Übersetzungsprozesse in ihrem medialen Zusammenwirken vermittelt. Fächerübergreifend – hier auf Kunstgeschichte und Musikwissenschaft bezogen – versteht sich das Modul dahingehend, dass Kenntnisse der jeweiligen Kunstformen und ihrer medialen Ausprägungen in eine alle beteiligten Medien berücksichtigende Perspektive eingebracht werden. Vermittelt werden sollen analytische, praktische und theoretische Kompetenzen, die das Zusammenwirken von Kunst- und Medienformen reflektieren.</p> <p>Als zu erwerbende Schlüsselqualifikation ergibt sich das analytische und rhetorische Potential, künstlerische Formen und deren mediale Ausprägungen historisch und theoretisch zu gewichten. Das theoriegeleitete Verständnis dieser Prozesse ist für eine spätere Berufspraxis unverzichtbar, da in fast allen Berufsfeldern auf das Zusammenwirken der jeweiligen Kunstformen in audiovisuellen und digitalen Medien reagiert werden muss.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 PS (Musik und Medien) 1 UE (Objektanalyse)
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul 11 bis 13
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang "Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung"
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	regelmäßige Teilnahme, mindestens mit „ausreichend“ bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: 1 PS (Referat von 10 Minuten) 1 UE (Referat und schriftliche Hausaufgaben)
Arbeitsaufwand	6 Leistungspunkte = 180 Stunden (mit 4 SWS); sie setzen sich zusammen aus: 1 PS (2 LP) 1 UE (4 LP)
Noten	Siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt.
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Modul 32: Intermedialität (Pflicht)
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Im Modul <i>Intermedialität</i> werden künstlerische Austausch- und Übersetzungsprozesse in ihrem medialen Zusammenwirken vermittelt. Fächerübergreifend versteht sich das Modul dahingehend, dass Kenntnisse der jeweiligen Kunstformen und ihrer medialen Ausprägungen in eine alle beteiligten Medien berücksichtigende Perspektive eingebracht werden. Vermittelt werden sollen analytische, praktische und theoretische Kompetenzen, die das Zusammenwirken von Kunst- und Medienformen reflektieren. Als zu erwerbende Schlüsselqualifikation ergibt sich das analytische und rhetorische Potential, künstlerische Formen und deren mediale Ausprägungen historisch und theoretisch zu gewichten. Das theoriegeleitete Verständnis dieser Prozesse ist für eine spätere Berufspraxis unverzichtbar, da in fast allen</p>

	Berufsfeldern auf das Zusammenwirken der jeweiligen Kunstformen in audiovisuellen und digitalen Medien reagiert werden muss. Das Absolvieren des Moduls ist obligatorisch, wenn für die Bachelorarbeit ein Schwerpunkt aus der Medienwissenschaft gewählt wird.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 UE (Intermediale Transferprozesse) 1 HS (Intermediale Transferprozesse)
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Module 11-13, 31 und 41 müssen erfolgreich absolviert sein.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang "Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung"
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	regelmäßige Teilnahme, mindestens mit „ausreichend“ bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: 1 UE (Thesenpapier). Das Thesenpapier wird eine Woche vor dem Termin eingereicht, zu dem Thema das vorgesehen ist. Der Seminarleiter/die Seminarleiterin bestimmt, wer die Thesen vorträgt. 1 HS (Thesenpapier und schriftliche Arbeit). Das Thesenpapier wird eine Woche vor dem Termin eingereicht, zu dem das Thema vorgesehen ist. Der Seminarleiter/die Seminarleiterin bestimmt, wer die Thesen vorträgt.
Arbeitsaufwand	12 Leistungspunkte = 360 Stunden (mit 4 SWS); sie setzen sich zusammen aus: 1 UE (4 LP) 1 HS (8 LP)
Noten	siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt.
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	2 Semester

Bereich 4 – fachspezifische Aufbaumodule

Modulbezeichnung	Modul 41: Medienkompetenzen (Pflicht)
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul <i>Medienkompetenzen</i> vermittelt medienanalytische Fähigkeiten und deren Anwendung in berufsorientierten Handlungszusammenhängen. Aufbauend auf den in den Modulen 11 und 12 angesiedelten propädeutischen Veranstaltungen wird im Proseminar die Analyse von audiovisueller Bedeutungsproduktion sowie von Wahrnehmungs- und Verstehensprozessen ausgeweitet und systematisiert. Dies erfolgt im Hinblick auf medienspezifische sowie gattungs- und textsortenspezifische Ausdifferenzierungen. Als Beispiele dienen auch komplexe Funktionszusammenhänge wie Dokumentarismus und Fiktionalisierung.</p> <p>Medienanalytische Kompetenz hat sich vor allem in berufspraktischen Zusammenhängen zu bewähren. Dies geschieht dort am häufigsten und zugleich am verbindlichsten in schriftlicher Form. Deshalb wird in diesem Modul das Schreiben über Film/TV/Neue Medien in einer praxisbezogenen Übung in besonderer Weise trainiert. Die Vorlesung aus den Bereichen Filmästhetik/Geschichte, TV-Ästhetik und Neue Medien sorgt für die Vertiefung von medienwissenschaftlichem Überblickswissen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>1 VL (Ästhetiken und Analyseverfahren audiovisueller Massenmedien)</p> <p>1 PS (Medienanalyse)</p> <p>1 UE (Praktische Medienarbeit)</p>
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Module 11 und 12 müssen erfolgreich absolviert sein.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang "Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung"
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>regelmäßige Teilnahme, mindestens mit „ausreichend“ bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen:</p> <p>1 VL (Klausur)</p> <p>1 PS (Thesenpapier und schriftliche Arbeit). Das Thesenpapier wird eine Woche vor dem Termin eingereicht, zu dem das Thema vorgesehen ist. Der Seminarleiter/die Seminarleiterin bestimmt, wer die Thesen vorträgt.</p> <p>1 UE (kürzere schriftliche Arbeiten, 1-2 S.)</p>
Arbeitsaufwand	<p>12 Leistungspunkte = 360 Stunden (mit 4 SWS); sie setzen sich zusammen aus:</p> <p>1 VL (2 LP)</p> <p>1 PS (6 LP)</p> <p>1 UE (4 LP)</p>
Noten	siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt.
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	Modul 42: Musikästhetik (Pflicht)
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul führt ein in die Fragestellungen und Hauptrichtungen der Musikästhetik, vermittelt Kenntnisse über wichtige ästhetische Texte und Debatten.</p> <p>Die Vorlesung dient vorrangig zum Erwerb von Überblicks- und Methodenwissen anhand eines ausgewählten ästhetikgeschichtlichen Schwerpunkts. Das – auf die Vorlesung inhaltlich abgestimmte – Seminar im Modul widmet sich vorrangig der Lektüre ästhetischer Texte und lehrt deren Interpretation.</p> <p>Ausbildungsziel ist eine Einführung in die Musikästhetik am Beispiel, das Training im Umgang mit musiktheoretischen Texten sowie der mündlichen und schriftlichen Darstellung. Außerdem soll das Bewusstsein dafür geschärft werden, wie stark musikästhetische Positionen Urteile über Musik prägen können. .</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 VL (Musikästhetik) 1 SE (Musikästhetik)
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Module 11-13 müssen erfolgreich absolviert sein.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang "Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung"
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	regelmäßige Teilnahme, mindestens mit „ausreichend“ bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: 1 VL (Klausur) 1 SE (Referat von 10 Minuten und schriftliche Arbeit (10 S.))
Arbeitsaufwand	6 Leistungspunkte = 180 Stunden (mit 4 SWS); sie setzen sich zusammen aus: 1 VL (2 LP) 1 SE (4 LP)
Noten	siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt.
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Modul 43: Musikgeschichte (Pflicht)
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul dient zur Vertiefung und Anwendung der in den Modulen 11-13 erworbenen musikhistorischen Grundkenntnisse und analytischen Fähigkeiten. Anhand eines zeitlich, lokal oder von der Gattung her eingegrenzten musikhistorischen Schwerpunkts werden verschiedene Forschungsansätze erlernt und erprobt sowie das Verständnis für Gattungs- und innermusikalische Zusammenhänge erweitert.</p> <p>In der Vorlesung wird ein Überblick über eine musikhistorische Epoche gegeben hinsichtlich der historischen Ereignisse, des kulturgeschichtlichen Kontexts, der institutionellen Bedingungen, kompositorischen Techniken und Gattungstraditionen. Das auf die Vorlesung abgestimmte Seminar dient der Exemplifizierung des Vorlesungsstoffs anhand eines Werkes, einer Werkgruppe oder eines Komponisten. Die Studierenden trainieren ihre musikanalytischen Fertigkeiten und lernen, die dabei gewonnenen Ergebnisse in musikhistorische Zusammenhänge einzuordnen.</p> <p>Ausbildungsziel ist eine Vertiefung des musikhistorischen Überblickswissens, Sicherheit bei der Anwendung musikanalytischer Verfahren, in den fachspezifischen Recherchetechniken sowie der mündlichen und schriftlichen Darstellung.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 VL (Überblick: Epochen, Institutionen, WerkGattungen) 1 SE (Fallstudien)
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Module 11-13, 31, 41 und 42 müssen erfolgreich absolviert sein.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang "Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung"
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	regelmäßige Teilnahme, mindestens mit „ausreichend“ bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: 1 VL (Klausur) 1 SE (Referat von 10 Minuten und schriftliche Arbeit (10 S.))
Arbeitsaufwand	6 Leistungspunkte = 180 Stunden (mit 4 SWS); sie setzen sich zusammen aus: 1 VL (2 LP) 1 SE (4 LP)
Noten	siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt.
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Modul 44: Musikgeschichte (Pflicht)
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul dient zur Vertiefung und Anwendung der in den Modulen 11-13 erworbenen musikhistorischen Grundkenntnisse und analytischen Fähigkeiten. Anhand eines zeitlich, lokal oder von der Gattung her eingegrenzten musikhistorischen Schwerpunkts werden verschiedene Forschungsansätze erlernt und erprobt sowie das Verständnis für Gattungs- und innermusikalische Zusammenhänge erweitert.</p> <p>In der Vorlesung wird ein Überblick über eine musikhistorische Epoche gegeben hinsichtlich der historischen Ereignisse, des kulturgeschichtlichen Kontexts, der institutionellen Bedingungen, kompositorischen Techniken und Gattungstraditionen. Das auf die Vorlesung abgestimmte Seminar dient der Exemplifizierung des Vorlesungsstoffs anhand eines Werkes, einer Werkgruppe oder eines Komponisten. Die Studierenden trainieren ihre musikanalytischen Fertigkeiten und lernen, die dabei gewonnenen Ergebnisse in musikhistorische Zusammenhänge einzuordnen.</p> <p>Ausbildungsziel ist eine Vertiefung des musikhistorischen Überblickswissens, Sicherheit bei der Anwendung musikanalytischer Verfahren, in den fachspezifischen Recherchetechniken sowie der mündlichen und schriftlichen Darstellung.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 VL (Komponisten und ihre Zeit, Gattungskontexte, Methoden) 1 SE (Fallstudien)
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Module 11-13, 31, 41 und 43 müssen erfolgreich absolviert sein.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang "Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung"
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	regelmäßige Teilnahme, mindestens mit „ausreichend“ bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: 1 VL (Klausur) 1 SE (Referat von 10 Minuten und schriftliche Arbeit (10 S.))
Arbeitsaufwand	je 6 Leistungspunkte = 180 Stunden (mit 4 SWS); sie setzen sich zusammen aus: 1 VL (2 LP) 1 SE (4 LP)
Noten	siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt.
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Modul 45: Kunstgeschichte – Fallstudien und Systematik (Pflicht)
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul bietet ausgewählte Kapitel zur Kunstgeschichte von der Spätantike bis zur Gegenwart. Diese gehören stilgeschichtlichen wie gattungsspezifischen und ikonographischen Fragestellungen an, widmen sich einem Objekt oder einer Objektgruppe bzw. dem Oeuvre eines Künstlers oder einer Künstlergruppe. Das in den Modulen 11-13 vermittelte Überblickswissen wird in Spezialstudien vertieft. Fallbeispiele bieten die Möglichkeit, das Spektrum kunsthistorischer Forschungsansätze und -methoden kennen zu lernen.</p> <p>Die Beschäftigung mit den Institutionen der Kunstgeschichte (z. B. Museen, Ausstellungshäusern, Galerien und Auktionshäusern, Verlagen) ermöglicht den Studierenden einen historischen und systematischen Zugang zu fachpraktischen Fragen.</p> <p>Das Modul umfasst zwei Vorlesungen, die einen Überblick über ein oder mehrere Problemfelder aus dem Themenbereich des Moduls (Kunstgeschichte nach Epochen, Ikonographie sowie Gattungs- und Mediengeschichte bzw. Quellen, Kunsttheorie, Kunstkritik, Methoden, Institutionen und Berufsfelder) vermitteln, ein Projektseminar und eine Übung, die die Anwendung und das Training von Arbeitsverfahren des Kunstgeschichte beinhalten.</p> <p>Ausbildungsziel ist eine Vertiefung des kunstgeschichtlichen Überblickswissens, Sicherheit bei der Anwendung kunsthistorischer Analyseverfahren, in den fachspezifischen Recherchetechniken sowie der mündlichen und schriftlichen Darstellung..</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>1 VL (Systematik: Kunsttheorie, Methoden, Praxisfelder)</p> <p>1 VL (Fallstudien: Epochen, Ikonographie, Gattungs- und Mediengeschichte)</p> <p>1 PR (Systematik: Kunsttheorie, Methoden, Praxisfelder)</p> <p>1 UE (Fallstudien: Epochen, Ikonographie, Gattungs- und Mediengeschichte)</p>
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Module 11-13, 21, 31 und 41 müssen erfolgreich absolviert sein.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang "Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung"
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>regelmäßige Teilnahme, mindestens mit „ausreichend“ bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen:</p> <p>1 VL (Klausur)</p> <p>1 VL (Klausur)</p> <p>1 PR (Projektarbeit)</p> <p>1 UE (Referat von 10 Minuten)</p>
	<p>12 Leistungspunkte = 360 Stunden (mit 8 SWS); sie setzen sich zusammen aus:</p> <p>2 VL (4 LP)</p> <p>1 PR (6 LP)</p> <p>1 UE (2 LP)</p>
Noten	siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt.
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	2 Semester

Bereich 5 - Fachübergreifende Kompetenzen

Modulbezeichnung	Modul 51: Fremdsprachen (Wahlpflicht)
Leistungspunkte	6 LP, ggf. 12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Zur Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen sowie zum Erlernen weiterer Fremdsprachen, die für die Bewältigung von Fachliteratur sowie für die Berufsfelder des Studiengangs relevant sind, können Sprachkurse besucht werden.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Sprachkurse, ggf. Selbststudium. Näheres regelt der Anbieter (Sprachenzentrum der Philipps-Universität, ggf. Fachbereich 10 Fremdsprachliche Philologien)
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	ggf. die entsprechende, zu erlernende Sprache.
Voraussetzungen für die Teilnahme	ggf. Einstufungstest
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang „Kunst, Musik und Medien“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	regelmäßige Teilnahme, für volle Punktzahl erfolgreicher, mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis.
Noten	siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach ECTS-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt.
Turnus des Angebots	Halbjährlich
Arbeitsaufwand	6 Leistungspunkte = 180 Stunden
Dauer des Moduls	1 - 2 Semester

Modulbezeichnung	Modul 52: Informationsbeschaffung, Dokumentation und Präsentation (Wahlpflicht)
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Der Erwerb von spezifischen Anwendungen der Informationsbeschaffung und der EDV – die über reine Textverarbeitung hinausgehen – kann die Kompetenz der Studierenden bei der fachspezifischen und fächerübergreifenden Informationsbeschaffung, bei der Dokumentation und der Präsentation ihrer Arbeitsergebnisse sowie auf dem Arbeitsmarkt verbessern. Hierzu zählen z. B. bibliographische Recherche (konventionell und im Internet), die Strukturierung von Daten für Datenbanken sowie Datenbankanwendungen, aber auch die Anwendung von gängigen Software-Produkten.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Kurse und Workshops. Näheres regelt der Anbieter (Fachbereiche 09 Germanistik und Kunstwissenschaften (Lehrauftrag); Bildarchiv Foto Marburg; Hochschulrechenzentrum)
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlagen der Textverarbeitung
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang „Kunst, Musik und Medien“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	regelmäßige Teilnahme, für volle Punktzahl erfolgreicher, mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis.
Noten	Siehe <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach ECTS-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt.
Turnus des Angebots	Halbjährlich
Arbeitsaufwand	6 Leistungspunkte = 180 Stunden
Dauer des Moduls	1 – 2 Semester

Modulbezeichnung	Modul 53: Sprechwissenschaft und Gesprächsanalyse												
Leistungspunkte	12 LP												
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Theoretische Grundkenntnisse aus den Wissenschaftsbereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Faktoren und Bedingungen der mündlichen Kommunikation - Gesprächs-, Rede- und Argumentationsstrukturen - Rollenkonstituierung - Persönlichkeitsbezogene Parameter - Genderbezogene Spezifika - Pragmatische, dialogische und semantische Dimensionen von para- und extralingualen Sprechausdrucks Mitteln und von Turn-Taking <p>Fertigkeiten in der Analyse mündlicher Texte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kommunikationsstrukturen - Argumentationsaufbau - Para- und extralinguale Parameter - Zielgruppenadäquatheit - Situationsbezug - Sprachliche Angemessenheit (Textsorten/Stilebenen) <p>Fertigkeiten in der Produktion mündlicher Texte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Referat - Freie Rede - Gesprächsmoderation - Interview <p>Präsentation von Arbeitsergebnissen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einsatz von Medien - Visualisierung - Intramediale Verknüpfung 												
Lehr- und Lernformen Veranstaltungstypen	<p>Überblicksvorlesung (Einführung in die Grundlagen der Wissenschaftsgebiete) 4 LP</p> <p>Seminar (Analyse mündlicher Texte) 4 LP</p> <p>Übung (Produktion mündlicher Texte und Präsentation) 4 LP</p>												
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	deutsch												
Voraussetzungen für die Teilnahme	Persönliche Anmeldung im Fachgebiet Sprechwissenschaft; Seminar und Übung nach der Überblicksvorlesung dieses Moduls												
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang „Kunst, Musik und Medien“												
Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten Modulnote	<p>Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung erbracht: Klausur zur Vorlesung; schriftlich ausgearbeitete Gesprächsanalyse zum Seminar; mündliche Textproduktion in der Übung (alternativ: Referat, Interview, Gesprächsmoderation, Präsentation)</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td>Lehrveranstaltungszeit</td> <td style="text-align: right;">90 Std.</td> </tr> <tr> <td>Nacharbeit</td> <td style="text-align: right;">60 Std.</td> </tr> <tr> <td>Literatur</td> <td style="text-align: right;">70 Std.</td> </tr> <tr> <td>Transkript, Gesprächsanalyse und Ausarbeitung</td> <td style="text-align: right;">60 Std.</td> </tr> <tr> <td>Vorbereitung mündlicher Seminarleistung</td> <td style="text-align: right;">40 Std.</td> </tr> <tr> <td>Klausurvorbereitung und Klausur</td> <td style="text-align: right;">40 Std.</td> </tr> </table>	Lehrveranstaltungszeit	90 Std.	Nacharbeit	60 Std.	Literatur	70 Std.	Transkript, Gesprächsanalyse und Ausarbeitung	60 Std.	Vorbereitung mündlicher Seminarleistung	40 Std.	Klausurvorbereitung und Klausur	40 Std.
Lehrveranstaltungszeit	90 Std.												
Nacharbeit	60 Std.												
Literatur	70 Std.												
Transkript, Gesprächsanalyse und Ausarbeitung	60 Std.												
Vorbereitung mündlicher Seminarleistung	40 Std.												
Klausurvorbereitung und Klausur	40 Std.												
Turnus des Angebots	Beginn mit jedem Sommersemester												
Arbeitsaufwand	12 Leistungspunkte = 360 Arbeitsstunden (mit 9 SWS)												
Dauer des Moduls	in der Regel 2 Semester												

Modulbezeichnung	Modul 54: Freies Wahlpflichtmodul Kunstgeschichte, Musikwissenschaft oder Medienwissenschaft
Leistungspunkte	6 bzw. 12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Lehrveranstaltungen aus dem Angebot eines der jeweiligen Fächer im Rahmen des BA Kunst, Musik und Medien im Gesamtumfang von entweder 6 oder 12 LP. Das Modul dient der erweiterten Vertiefung kunst-, musik- und medienwissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden. Damit verbunden ist der Ausbau einer individuellen, fachlichen Profilbildung mit dem Erwerb von Überblickswissen aus dem jeweiligen Bereich Kunstgeschichte, Musikwissenschaft oder Medienwissenschaft. Die Veranstaltungen müssen inhaltlich/thematisch von den in den Pflichtmodulen belegten Veranstaltungen differieren (z. B. ein anderer Künstler/Regisseur/Komponist oder Genre/Stil/Schule oder Epoche, etc.) und einheitlich aus einem der jeweiligen Fachgebiete gewählt werden.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Näheres regelt der Anbieter.
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel Deutsch.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Siehe Regelungen der jeweiligen Lehrveranstaltungen der Module des BA Kunst, Musik und Medien.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang "Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung".
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Module 11-13 müssen erfolgreich absolviert sein.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand muss insgesamt entweder einer Leistung von 180 Stunden (= 6 Leistungspunkte) oder 360 Stunden (= 12 Leistungspunkte) entsprechen.
Noten	siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ;
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer der Moduls	1-2 Semester

Bereich 6 – Praktikum

Modulbezeichnung	Modul 6 – Praktikum (Wahlpflicht)
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul dient zur Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studiengangbezogenen Berufsfeld. Dabei werden ein oder mehrere der folgenden Schwerpunkte berücksichtigt: <ul style="list-style-type: none"> - Analyse, Vermittlung und Vermarktung von Kunst, Musik und Medienprodukten, Pflege des kulturellen Erbes, Öffentlichkeitsarbeit, Aus- und Weiterbildung - Erwerb von Kenntnissen über die Aufgaben und die Verfassung der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse - Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit - Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierende, deren Abschlussarbeit in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Tätigkeit in inner- und außeruniversitären Einrichtungen; Erstellung eines Praktikumsberichts
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch; beim Absolvieren des Praktikums im Ausland auch andere Sprachen
Voraussetzungen für die Teilnahme	Studium von zwei Semestern
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang "Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung"
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Absolvieren eines bis zu sechswöchigen Praktikums in inner- und außeruniversitären Einrichtungen und Vorlage eines Praktikumsberichts. Näheres siehe Praktikumsordnung (Anlage3)
Arbeitsaufwand	12 Leistungspunkte = 360 Stunden
Noten	siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt.
Turnus des Angebots	jährlich
Dauer des Moduls	entfällt

Bereich 7 – Prüfung

Modulbezeichnung	Modul 7: Prüfung (Pflicht)
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	In der schriftlichen Abschlussarbeit sollen fachwissenschaftliche und fächerübergreifende Kompetenzen sowie die Fähigkeit zur Beurteilung künstlerischer und/oder audiovisueller Produktionen unter Beweis gestellt werden. Es gilt, ein spätestens zu Beginn des sechsten Semesters dem Kandidaten oder der Kandidatin bekanntes Thema mit den Hilfsmitteln und Methoden des Faches selbstständig wissenschaftlich in der angegebenen Frist zu bearbeiten. Die mündliche Prüfung findet als Disputation statt, in der die Fähigkeit zur mündlichen Verteidigung der schriftlich niedergelegten Erkenntnisse bewiesen werden soll. In ihrer Form sind Abschlussarbeit und Disputation grundsätzlich auf die Lernziele der Module und Teilmodule abgestimmt.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Abschlussarbeit (6 Wochen) 1 Prüfung (mündlich; 30 Minuten)
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die den Studiengang abschließende Arbeit mit Disputation setzt die erfolgreiche Absolvierung der Module 11-13, 21-22, 31, 41-43, des Bereichs 5 und/oder des Wahlpflichtmoduls 6 sowie von 8 LP aus Modul 45 und 4 LP aus Modul 32 voraus. Teile des sechsten Semesters sind der Anfertigung der Abschlussarbeit und der Ablegung der Disputation gewidmet.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang "Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung"
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	fristgerechte Abgabe der Arbeit. Teilnahme an der Disputation von 30 Minuten Dauer. Beide Prüfungsleistungen müssen mindestens mit ausreichend bewertet werden.
Arbeitsaufwand	12 Leistungspunkte = 360 Stunden); sie setzen sich zusammen aus: 1 Abschlussarbeit (10 LP) 1 Disputation (2 LP)
Noten	siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt.
Turnus des Angebots	jährlich
Dauer des Moduls	1 Semester

Anlage 2 exemplarischer Studienverlaufsplan

	Bereich 1 Propädeutik	Bereich 2 Organisation u. Vermittlung	Bereich 3 Intermedialität	Bereich 4 Fachspezifische Aufbaumodule	Bereich 5 Fachübergreifende	Bereich 6 Praktikum	Punkte pro Semester
1	Modul 11 VL Audiovisuelle Massenmedien 2 PS Audiovisuelle Massenmedien 6 UE Medienwissenschaft 2 PS Einführung Musikwissenschaft 4 UE Instrument und Stimme 4 <hr/> Modul 12 VL Überblick Kunstgeschichte 2 PS Einführung Bildkünste* 6 TU 2 UE Einführung Musiktheorie 2						30 LP
2	Modul 13 VL Überblick Kunstgeschichte 2 PS Einführung Architektur* 6 UE Quellen/Methoden Kunstgeschichte 2 UE Medienanalyse 2	Modul 21 PS Medienorganisation 6 PS Musikal. Institutionen 6 SE Berufspraxis Musikwissenschaft 4 UE Berufspraxis Kunstgeschichte 2			Modul 41 VL Medienkompetenzen 2 PS Medienkompetenzen 6 UE Medienkompetenzen 4		30 LP
3			Modul 31 PS Musik und Medien 2 UE Objektanalyse 4	Modul 42 VL Musikästhetik 2 SE Musikästhetik 4	Modul 5 Fachübergreifende Kompetenzen 12/24 LP		30 LP
4		Modul 22 SE Aufführungsanalyse 3 HS Kunst u. ihre Vermittlung 9 HS Musik u. ihre Vermittlung 6 PR Medienwissenschaft 6		Modul 43 VL Musikgeschichte 2 SE Musikgeschichte 4		Modul 6 Praktikum (2.-4. Semester) 12 LP	30 LP
5	<u>Legende</u> *einschl. 2 Tage UE vor Originalen HS = Hauptseminar PR = Projektseminar PS = Proseminar SE = Seminar TU = Tutorium UE = Übung VL = Vorlesung		Modul 32 UE Intermediale Transferprozesse 4		Modul 45 VL Kunstgeschichte Systematik 2 PR Kunstgesch. 6		30 LP
6	[] = Pflicht [] = Wahlpflicht		HS Intermediale Transferprozesse 8	Modul 44 VL Musikgesch. 2 SE Musikgesch. 4	VL Kunstgeschichte Fallstudien 2 UE Kunstgeschichte Systematik 2		30 LP
	Bereich 7 Prüfung 12 LP						

Anlage 3 : Praktikumsrichtlinie

Ordnung für das Praktikum im Bachelorstudiengang "Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung"

§ 1 Allgemeines

(1) Im Bachelorstudiengang "Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung" wird das Absolvieren eines Praktikums von 4 bis 6 Wochen Dauer empfohlen (§ 8 und Anlage 1 der Bachelorordnung).

(2) Die Studierenden des Bachelorstudiengang "Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung" bemühen sich selbstständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen der Studienordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht. Sie werden dabei von ihrem Mentor bzw. ihrer Mentorin unterstützt.

(3) Das erfolgreiche Absolvieren eines Praktikums einschließlich des Praktikumsberichts wird mit maximal 12 Leistungspunkten nach ECTS zertifiziert.

§ 2 Ziele des Praktikums

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: Analyse, Vermittlung und Dokumentation von Kunst- und Kulturgut, in Erstellung und Redaktion von Texten, mündlichen Beiträgen, in Öffentlichkeitsarbeit und Aus- und Weiterbildung.
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse.
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit.
- Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierende, deren Abschlussprojekt in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht.

§ 3 Praktikumsstellen

(1) Das Praktikum kann bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Studiengangs aufweisen.

(2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.

(3) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums ihren Mentor oder ihre Mentorin.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten bzw. Praktikantinnen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Andererseits sind die Studierenden an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere was die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht betrifft.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Bachelorstudiengang "Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung" ausgeübt wird.

(2) Das Praktikum dauert mindestens vier Wochen und wird meist in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

(3) Es wird empfohlen, das Praktikum innerhalb des zweiten Studienjahres zu absolvieren.

(4) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

(1) Der betreuende Mentor oder die betreuende Mentorin berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums, entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und benotet den Praktikumsbericht.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch

- eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte, in der die Durchführung des Praktikums bestätigt wird und
- einen Praktikumsbericht.

§ 7 Praktikumsbericht

(1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird ein Praktikumsbericht mit einem Umfang von zehn bis maximal 15 Seiten vorgelegt, in dem die Praktikumsrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden.

(2) Aufbau und inhaltliche Aspekte des Praktikumsberichtes:
Der Praktikumsbericht soll in folgende Teile gegliedert sein:

- Titel
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung/Überblick
- Hauptteil
- Bilanz
- Literaturverzeichnis

a) Titel

Er enthält:

- die Bezeichnung des Praktikums, den thematischen Schwerpunkt des Berichts,

- den Namen der Praktikumsrichtung, Zeit und Dauer des Praktikums, den Namen des Mentors bzw. der Mentorin in der Praktikumsrichtung,
- den Namen des Mentors oder der Mentorin für das Studium,
- Name, Anschrift (inkl. E-Mail), Studienfächer, Semesterzahl des Verfassers oder der Verfasserin.

b) Inhaltsverzeichnis

Es gibt die Gliederung der Arbeit wieder.

c) Einleitung/Überblick

Die Einleitung soll zum einen das Interesse an dem jeweiligen Praxisfeld und den Erfahrungsprozess bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsrichtung dokumentieren. Der Überblick soll so verfasst werden, dass dem Leser oder der Leserin die Kerngedanken des Textes deutlich werden.

d) Hauptteil

Er enthält:

- Systematisierte Informationen über die Praktikumsrichtung (Struktur, Organisationsaufbau, Produkte und Dienstleistungen, Aufgabenbereiche; Mitarbeiter und Klienten bzw. Klientinnen/Kunden bzw. Kundinnen); dabei soll die Abteilung oder der Bereich, in dem das Praktikum absolviert wurde, dargestellt werden.
- Eine ausführliche Beschreibung der eigenen Tätigkeiten im Praktikum und des Prozesses, in den die Tätigkeiten eingebunden sind, die Qualifikationsanforderungen in diesem Tätigkeitsfeld und eine Reflexion der eigenen Qualifikationen. (Welche fachlichen und überfachlichen Qualifikationen konnten eingesetzt werden?)
- Eine theoriegeleitete Auseinandersetzung mit einem praxisrelevanten Thema aus dem Studium, das in einem Bezug zu den eigenen Tätigkeiten und Erfahrungen im Praktikum stehen soll. Insbesondere soll eine Gegenüberstellung der theoretischen Ansätze und der eigenen Erfahrungen im Praxisfeld erfolgen.

Der Hauptteil muss als semantische Einheit erkennbar sein, d.h. die einzelnen Abschnitte müssen miteinander in Beziehung gesetzt werden, so dass der rote Faden der Arbeit erkennbar wird. Zur Erläuterung und Ergänzung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen können auch Fallbeispiele herangezogen werden. Hier sind grundsätzlich die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

e) Bilanz

Die Bilanz stellt eine persönliche, kritische Auseinandersetzung mit dem behandelten Thema und dem Praxisfeld dar und soll die Perspektiven und Schlussfolgerungen für das weitere Studium und für die Praktikumsrichtung behandeln. Hierzu gehört auch die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit das Tätigkeitsfeld, in dem das Praktikum geleistet wurde, ein Berufsfeld für Absolventen und Absolventinnen des Bachelorstudiengangs "Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung" ist bzw. sein kann.

f) Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis enthält alle Publikationen, wenn möglich auch unveröffentlichte Materialien der Praktikumsrichtung, die für die Verfassung des Praktikumsberichts herangezogen wurden. Die Literaturangaben erfolgen nach alphabetischer Reihenfolge der Autoren- bzw. Autorinnennamen.

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.